

Vierter Titel.

Von einigen besondern Verfahrens - Arten.

Erstes Capitel.

Von dem Verfahren bei Verfälschungen.

Art. 448. In allen Untersuchungen wegen Schriftfälschungen, wird die als falsch angegebene Schrift, sobald sie vorgebracht ist, auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt und auf allen Seiten unterschrieben und paraphirt; sowohl von dem Gerichtsschreiber, — der zugleich ein umständlich beschreibendes Protokoll über die äußere Beschaffenheit des Stückes anfertigen muß, als auch von dem Deponenten, wofern derselbe schreiben kann, als welches im Protokoll bemerkt werden muß. Alles bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Franken für den Gerichtsschreiber welcher die Schrift ohne Beobachtung jener Förmlichkeiten in Empfang genommen hat.

Art. 449. Wird die als falsch angegebene Schrift aus einem öffentlichen Gewahrsam genommen, so wird dieselbe von dem Beamten welcher sie ausliefert, bei gleicher Strafe und in eben der Art unterzeichnet und paraphirt, als wie hier unmittelbar vorher vorgeschrieben ist.

Art. 450. Außerdem soll die als falsch angegebene Schrift auch noch von dem Beamten der gerichtlichen Polizei, und von der etwa vorhandenen und sich meldenden Civil-Partei oder deren Anwalt, unterzeichnet werden. Ein gleiches geschieht von dem Beschuldigten sobald derselbe erscheint.

Können oder wollen die Erschienenen, oder einige unter ihnen, nicht schreiben, so ist davon im Protokoll Erwähnung zu thun. Eine vom Gerichtsschreiber hierbei begangene Versäumniß oder gänzliche Unterlassung, wird mit einer Geldbuße von fünfzig Franken bestraft.

Art. 451. Beschädigungs-Klagen und Denunciationen welche eine Fälschung zum Gegenstande haben, finden auch selbst dann noch statt, wenn gleich die falschen Stücke bereits bei andern gerichtlich verhandelten Civil-Sachen als ächt zum Grunde gelegt seyn möchten.

Art. 452. Wer Schriften, die als falsch angegeben werden, in öffentlichem oder Privat-Gewahrsam hat, ist

bei Strafe persönlicher Verhaftung verbunden, dieselben auf Befehl eines Beamten des öffentlichen Ministeriums oder des Instruktionsrichters auszuliefern.

Ein solcher Befehl, verbunden mit dem Dokument über die geschehene Hinterlegung, schützen den Depositar gegen die Ansprüche aller derjenigen, welche bei dieser Schrift etwa ein Interesse haben möchten.

Art. 453. Schriften, welche bloß zum Behuf einer anzustellenden Vergleichung der Handschriften beigebracht werden, müssen ebenso wie in den drei ersten Artikeln des gegenwärtigen Kapitels in Ansehung der falschen Schriften selbst vorgeschrieben ist, und bei Vermeidung der eben daselbst bestimmten Strafen, unterzeichnet und paraphirt werden.

Art. 454. Alle öffentliche Depositarien können, allenfalls mittelst persönlicher Verhaftung, zur Herausgabe der in ihrem Gewahrsam befindlichen, zur Vergleichung der Handschriften, erforderlichen Stücke angehalten werden: Der desfalls an sie ergangene Befehl, so wie das Dokument über die geschehene Hinterlegung sind hinreichend, um sie gegen die Ansprüche aller derjenigen zu schützen, welche bei diesen Schriften ein Interesse haben möchten.

Art. 455. Wenn eine authentische Urkunde, aus ihrem bisherigen Aufbewahrungs- an einen andern Ort hingebraucht werden muß, so ist dem Depositar davon eine kollationirte Abschrift zurückzulassen, welche der Gerichts-Präsident seines Bezirks, auf den Grund der damit verglichenen Urschrift oder des Originals beglaubigen, und darüber ein Protokoll abfassen muß. Ist dieser Depositar eine öffentliche Person, so muß derselbe diese Abschrift gehörigen Orts zu seinen übrigen Urschriften legen, um dort die Stelle des Originals bis zu dessen Zurücklieferung zu vertreten, und er kann davon mittelst ausdrücklicher Bezugnahme auf obengedachtes Protokoll, die ersten und weitere Ausfertigungen machen.

Ist jedoch die verlangte Schrift ein dergestalt zusammenhangender Theil eines Registers, daß dieselbe auch nicht einmal auf kurze Zeit davon getrennt werden kann, so kann das Gericht, zugleich mit Befehl zur Beibringung des ganzen Registers, auch die Erlassung jener Förmlichkeit verfügen.

Art. 456. Privat-Skripturen können ebenfalls zu einer Vergleichung der Handschriften beigebracht und zugelassen werden, sobald sie von den Partheien als richtig anerkannt sind.

Es können gleichwohl Privat-Personen, selbst wenn sie den Besitz der verlangten Skripturen einräumen, dennoch zu deren Herausgabe nicht geradezu angehalten werden, sobald sie aber von der, in der Hauptsache kompetenten Gerichtsbehörde, nach vorher an sie ergangene Vorladung zur Herausgabe der Skripturen oder zur Vorbringung ihrer Weigerungsgründe, sachfällig erklärt sind, so kann in dem dieserhalb ergangenen Urtheil oder Erkenntniß zugleich verordnet werden, daß sie mittelst persönlicher Verhaftung, zu jener Herausgabe gezwungen werden sollen.

Art. 457. Wenn Zeugen sich über eine bei einem gerichtlichen Verfahren vorkommende Schrift zu erklären haben, so müssen sie dieselbe zugleich paraphiren und unterschreiben; können sie nicht schreiben, so muß das Protokoll davon Erwähnung thun.

Art. 458. Wenn im Lauf einer Untersuchung oder eines Prozesses, eine vorgebrachte Schrift von einer der Parteien als falsch angefochten wird, so muß dieselbe die Gegen-Partei zur Erklärung auffordern, ob dieselbe in gegenwärtiger Sache von jener Schrift Gebrauch zu machen gedenke.

Art. 459. Erklärt die Gegenpartei, daß sie davon keinen Gebrauch machen wolle, oder läßt sie eine Frist von acht Tagen ohne alle Erklärung hingehen, so wird die Schrift von den Akten entfernt, und darauf bei der weitem Verhandlung und Entscheidung keine Rücksicht genommen.

Erklärt aber die Gegen-Partei, daß sie von der Schrift Gebrauch machen wolle, so wird zunächst über den Einwand der Fälschung, in Art eines Incident-Punkts, bei dem Gericht wo die Sache anhängig ist, verfahren.

Art. 460. Behauptet die Partei, welche eine Schrift als falsch angreift, daß der Producent zugleich Urheber oder Theilnehmer der Fälschung sey, oder ergiebt sich aus den Verhandlungen, daß der Urheber oder Theilnehmer der Fälschung noch lebt, und das Verfahren wegen dieses Verbrechens noch durch keine Verjährung erloschen ist, so wird die Sache in dem, oben vorgeschriebenen Wege des förmlichen Kriminal-Prozesses verhandelt.

Ist der Einwand im Lauf eines Civil-Prozesses vorgekommen, so wird das Erkenntniß in der Haupt-Sache so lange ausgesetzt, bis über die Fälschung erkannt worden ist.

Ist derselbe Einwand aber bei der Untersuchung eines Verbrechens, eines Vergehens, oder einer Kontravention vorgekommen, so muß der Gerichtshof oder das Gericht bei welchem eine solche Untersuchung anhängig ist, vorläufig und nach vorheriger Anhörung des öffentlichen Ministeriums darüber erkennen, ob und in wie weit die Aussetzung der Hauptsache statt finde, oder nicht.

Art. 461. Der Beschuldigte oder Angeklagte kann auch aufgefordert werden, einen eigenhändig geschriebenen Aufsatz beizubringen und anzufertigen. Im Fall er sich dessen weigert, oder sich nicht darüber erklärt, muß davon im Protokoll Erwähnung geschehen.

Art. 462. Findet ein Gerichtshof oder ein Gericht bei Revision einer Sache, wenn es auch ein Civil-Prozeß ist, Anzeigen über eine begangene Fälschung und über die Person, welche sich dergleichen schuldig gemacht hat, so muß der Beamte des öffentlichen Ministeriums, oder auch der Präsident, die betreffenden Stücke, an den Substituten des General-Prokurators bei dem Instruktionsrichter desjenigen Orts, wo entweder die strafbare Handlung anscheinend begangen ist, oder wo der Thäter sich muthmaßlich betreten lassen wird, einsenden, und kann mit dieser Einsendung allenfalls auch ein Vorführungsbefehl verbunden werden.

Art. 463. Werden authentische Urkunden ganz oder zum Theil als falsch erklärt, so muß der Gerichtshof oder das Gericht, von welchem über die Fälschung erkannt ist, zugleich die erforderliche Wiederherstellung, Durchstreichung oder Verbesserung solcher Urkunden verordnen, und es soll darüber ein Protokoll aufgenommen werden.

Diejenigen Schriften, welche zur Vergleichung der Handschriften gedient haben, müssen bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Franken für den Sekretär innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des ergangenen Urtheils oder Erkenntnisses angerechnet, an den Depositar welcher sie ausgeliefert, zurückgesandt; oder auch den übrigen Personen, welche dieselben eingereicht haben, wieder zurückgegeben werden.

Art. 464. Im Uebrigen wird bei Untersuchung einer Fälschung, in eben der Art, wie bei andern Uebertretungen verfahren, jedoch mit der Ausnahme, daß die Präsidenten der Assisen- oder Special-Gerichtshöfe, die General-Prokuratoren oder deren Substituten so wie die Instruktions- und Friedens-Richter auch außerhalb ihres Amtsbezirks, die für nöthig erachteten Nachsuchungen bei den, einer Verfertigung, Einführung oder Verbreitung falscher National-Papiere, oder der Landes- oder Departemental-Bank-Papiere, verdächtigen Personen, fortsetzen können.

Ein Gleiches soll auch bei Münz-Verbrechen und im Fall einer Nachmachung des Staats-Siegels statt finden.

Zweites Capitel.

Vom Kontumacial-Verfahren.

Art. 465. Wenn ein Angeklagter nach erkannter Zulassung der förmlichen Anklage, nicht verhaftet werden kann, noch sich innerhalb zehn Tagen nach der hievon in seiner Wohnung geschehenen Inssination, freiwillig gestellt, oder wenn sich derselbe zwar gestellt hat, oder verhaftet wird, nachher aber wieder entweicht, so erläßt der Präsident des Assisen- oder des Special-Gerichtshofes, je nachdem die Sache zur Kompetenz des einen oder andern gehört, oder in deren Abwesenheit der Präsident des Gerichts, oder wenn auch dieser verhindert ist, der vorsitzende Richter dieses Gerichts einen Befehl des Inhalts: daß der Angeklagte schuldig sei sich innerhalb einer näher bestimmten zehntägigen Frist zu stellen, wo nicht, so solle er für einen Feind des Gesetzes erklärt, die Ausübung seiner politischen Rechte suspendirt, seine Güter während der in contumaciam vorzunehmenden Untersuchung sequestrirt, ihm selbst auch während dieser Zeit jede gerichtliche Klage untersagt, inzwischen aber weiter gegen ihn verfahren werden; zugleich solle jedermann schuldig seyn, den Aufenthaltsort des Angeklagten anzuzeigen.

Außerdem muß in einem solchen Befehl, auch noch ausdrücklich des begangenen Verbrechens und des erlassenen Kriminal-Arrestbefehls Erwähnung geschehen.

Art. 466. Am nächstfolgenden Sonntag wird obiger Befehl bei Trompeten-Schall oder Trommelschlag verkündigt, und an der Hausthür des Angeklagten und des

Bürgermeisters, so wie an der Eingangsthür des Audienzsaals des Assisen- oder Special-Gerichtshofes angeschlagen.

Der General-Prokurator oder dessen Substitut, besorgt zugleich die Zufertigung jenes Befehls, an den, für den Wohnort des nicht erschienenen Angeklagten, bestellten Direktor der Domainen und Einregistrirungsgebühren.

Art. 467. Nach Verlauf der zehntägigen Frist, wird zur Entscheidung in contumaciam vorgeschritten.

Art. 468. Kein Vertheidiger, kein Anwalt, können hiebei zur Vertheidigung des nicht erschienenen Angeklagten auftreten. Befindet sich jedoch der Angeklagte außerhalb des europäischen Landes-Gebiets, oder in einer absoluten Unmöglichkeit zu erscheinen, so können seine Verwandten oder Freunde diesen Entschuldigungs-Grund vortragen, und dessen Gesetzmäßigkeit bei dem folgenden mündlichen Verfahren vertheidigen.

Art. 469. Erkennt der Gerichtshof den Entschuldigungs-Grund für gesetzmäßig, so muß derselbe eine nach der Natur der vorgebrachten Entschuldigung und der Orts-Entfernung abzumessende Zeit bestimmen und verordnen, daß bis dahin mit der Verurtheilung des Angeklagten und mit der Sequestration seines Vermögens Anstand zu nehmen sey.

Art. 470. Ist aber eine solche Ausnahme nicht vorhanden, so wird zur Vorlesung des Urtheils, welches die Sache an einen Assisen- oder Spezial-Gerichtshof verweist; ferner des Dokuments über die gehörige Bekanntmachung des, an den nicht erschienenen Angeklagten erlassenen Befehls zur Gestellung, so wie endlich zur Vorlesung der zum Beweise der vorschriftsmäßig erfolgten Verkündigung und Anschlagung aufgenommenen Protokolle, übergegangen.

Nach dieser Vorlesung erkennt der Gerichtshof nach vorheriger Anhörung des General-Prokurators oder dessen Substituten, über das statt gehabte Kontumacial-Verfahren. Wird das bisherige Verfahren nicht gesetzmäßig befunden, so erklärt der Gerichtshof dasselbe für nichtig, und verordnet dessen Wiederholung von der ersten gesetzwidrigen Handlung anfangend. Ist aber das Verfahren in der Ordnung, so spricht der Hof über die vorliegende Anklage so wie über die zu leistenden Entschädigungen, und zwar alles ohne Beihülfe oder Dazwischenkunft von Geschwornen.

Art. 471. Wenn der Angeklagte verurtheilt ist, so wird sein Vermögen von dem Augenblick der Vollziehung des Urtheils angerechnet, eben so wie das Vermögen eines Abwesenden angesehen und verwaltet; und so bald die Verurtheilung, durch Ablauf der, zur Ablehnung der Kontumaz bewilligten Frist, rechtskräftig geworden ist, muß die Sequestrations-Rechnung denjenigen abgelegt werden, welche zu deren Abnahme befugt sind.

Art. 472. Ein Auszug des verurtheilenden Erkenntnisses wird innerhalb der nächsten drei Tage nach dessen Verkündigung, auf Betreiben des General-Prokurators oder seines Substituten, durch den Richter an einen Pfahl angeschlagen, welcher auf einem öffentlichen Plage in der Hauptstadt des Gemeinde-Bezirks woselbst das Verbrechen verübt worden, zu errichten ist.

Innerhalb derselben Frist wird ein ähnlicher Auszug an den Direktor der Domainen und der Einregistriungsgebühren in demjenigen Bezirk, woselbst der in contumaciam Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, eingesandt.

Art. 473. Das Rechtsmittel der Kassation ist nur dem General-Prokurator, so wie der Civil-Partei in so weit dieselbe ein Interesse dabei hat, gestattet.

Art. 474. In keinem Falle kann die Kontumaz des einen Angeklagten, die Untersuchung gegen die übrigen anwesenden Mit-Angeklagten von Rechtswegen suspendiren oder verzögern. Sobald über diese letztern erkannt ist, kann der Gerichtshof verordnen, daß die auf der Gerichtsschreiberei als Beweis-Stücke niedergelegten Sachen, auf Verlangen der Eigenthümer oder der sonst dazu Berechtigten, allenfalls unter der Bedingung der Wiedereinlieferung zurückgegeben werden. Eine solche Zurückgabe darf aber nicht anders als auf den Grund eines beschreibenden Protokolls geschehen, welches von dem Gerichtsschreiber bei Vermeidung einer Geldbuße von hundert Franken, anzufertigen ist.

Art. 475. Während des Sequesters kann der bedürftigen Frau, oder den bedürftigen Kindern und Eltern des Angeklagten, eine Unterstützung aus dem sequestrirten Vermögen bewilligt werden.

Der Betrag einer solchen Unterstützung ist von der Verwaltungs-Behörde zu bestimmen.

Art. 476. Stellt sich der Angeklagte freiwillig als Gefangener, oder wird er noch vor der Verjährung der Strafe verhaftet, so wird das Kontumacial-Erkenntniß sowohl, als das ganze seit dem erlassenen Kriminal-Arrest-Befehl oder auch seit der Kontumacial-Citation wider ihn statt gehabte Verfahren, kraft des Gesetzes als nichtig aufgehoben, und anderweit gegen ihn in gewöhnlicher Art verfahren. Ist jedoch die Verurtheilung in contumaciam von der Art, daß sie den bürgerlichen Tod zur Folge hat, und ist der Angeklagte nicht eher verhaftet, oder hat sich derselbe nicht eher gestellt, als nach Verlauf der nächsten fünf Jahre nach Vollstreckung des Kontumacial-Urtheils, so behält dieses Urtheil in Gemäßheit des Artikels 30 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Vergangenheit die Wirkungen, welche in der Zwischenzeit, seit dem Ablauf der fünf Jahre, bis zum Tage wo der Angeklagte vor Gericht erscheint, der bürgerliche Tod etwa nach sich gezogen hat.

Art. 477. Wenn in den, im vorhergehenden Artikel erwähnten Fällen Zeugen vorhanden sind, die aus irgend einer Ursache, bei den öffentlichen Verhandlungen nicht weiter vorgebracht werden können, so werden ihre schriftlichen Aussagen, so wie die schriftlichen Aussagen der früheren Mit-Angeklagten, in der Audienz verlesen; in gleicher Art wird es mit allen andern Stücken gehalten, die der Präsident zur Verbreitung mehrerer Aufklärung, sowohl über das Verbrechen als über die Thäter, für geeignet hält.

Art. 478. Wird der in contumaciam Verurtheilte, nach seiner Gestellung von der Anklage frei gesprochen, so muß derselbe dennoch jederzeit in die, durch seine Kontumaz verursachten Kosten verurtheilt werden.

Drittes Capitel.

Von den durch die Richter außer oder während ihrer Funktionen begangenen Verbrechen oder Vergehen.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren und der Untersuchung gegen richterliche Personen, wegen der außerhalb ihrer Funktionen begangenen Verbrechen oder Vergehen.

Art. 479. Ist ein Friedensrichter, ein Mitglied eines korrekzionellen oder Civil-Gerichts, desgleichen ein bei

diesen Behörden mit den Geschäften des öffentlichen Ministeriums beauftragter Beamte, eines außerhalb seiner Funktionen begangenen Vergehens beschuldigt, so wird derselbe auf Betreiben des General-Prokurators, vor den Appellationshof verabladet, welcher darüber ohne Zulassung einer Appellation erkennen soll.

Art. 480. Ist aber von einem Verbrechen die Rede, so muß der General-Prokurator und der erste Präsident des Appellationshofes, und zwar der erstere, einen Beamten für die Funktionen der gerichtlichen Polizei, und der letztere, denjenigen welcher die Funktionen eines Instruktionsrichter wahrnehmen soll, ernennen.

Art. 481. Wird ein Mitglied des Appellationshofes oder ein dabei fungirender Beamte des öffentlichen Ministeriums, eines außerhalb seiner Funktionen begangenen Vergehens oder Verbrechens beschuldigt, so überreicht der Beamte welcher die Denunciationen oder die Entschädigungsklagen auf- oder angenommen hat, sofort die Abschriften davon an den Groß-Richter Justiz-Minister, ohne jedoch dadurch die Untersuchung zu unterbrechen, welche er vielmehr in der oben vorgeschriebenen Art fortsetzen und den Verfolg davon dem Großrichter ebenfalls abschriftlich einschicken muß.

Art. 482. Der Großrichter übermacht sämtliche Stücke an den Kassationshof, welcher hierauf, nach Beschaffenheit der Umstände, ein korrekzionelles Gericht oder einen Instruktionsrichter außerhalb des Jurisdiktions-Bezirks des Appellationshofes zu welchem der Beschuldigte gehört, surrogirt. — Muß aber über die Zulassung einer förmlichen Anklage erkannt werden, so wird ein anderer kaiserlicher Gerichtshof surrogirt.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von dem Verfahren und der Untersuchung gegen Richter und Gerichte, die nicht unter dem Artikel 101 des Senats-Beschlusses vom 28. Floreal, Jahrs 12 begriffen sind; rücksichtlich begangener Amts- und sonstiger auf ihre Funktionen Bezug habender Verbrechen und Vergehen.

Art. 483. Wird ein Friedens- oder Polizei-Richter, oder ein Mitglied eines Handels-Gerichts, ein Beamter der gerichtlichen Polizei, ein Mitglied eines korrekzionellen oder Civil-Gerichts, oder ein Beamter des öffentlichen Ministe-

riums bei einem dieser Richter oder Gerichte eines bei Ausübung seines Amtes begangenen Vergehens beschuldigt, so ist ein solches Vergehen nach Anleitung des Art. 479 zu untersuchen und darüber zu erkennen.

Art. 484. Wenn die, in dem vorhergehenden Art. benannten Beamten eines mit der Strafe des Amtes-Verbrechens oder mit einer noch schwerern Strafe belegten Verbrechens beschuldigt werden, so müssen die Funktionen, welche sonst der Regel nach von dem Instruktionsrichter und von dem Prokurator bei dem Gericht wahrzunehmen sind, nunmehr entweder unmittelbar durch den ersten Präsidenten und nach Umständen durch den General-Prokurator bei dem Appellations-Hofe, oder durch die von ihnen ausdrücklich dazu ernannten Beamten versehen werden.

Bis zu dieser Ernennung, und da wo ein Corpus delicti vorhanden ist, kann von jedem Beamten der gerichtlichen Polizei, alles was zur Aufnahme und Berichtigung desselben gehört, vorgenommen werden. Was das übrige Verfahren betrifft, so sind dabei die allgemeinen Verordnungen dieses Gesetzbuchs zu befolgen.

Art. 485. Wird das mit der Strafe des Amtes-Verbrechens oder mit einer noch schwerern Strafe belegte, bei Ausübung der Amtsverrichtungen begangene Verbrechen entweder einem ganzen Handels-, korrekzionellen oder Civil-Gericht, oder auch einem einzeln, oder mehreren Mitgliedern des Appellations-Hofes, und dem dabei angestellten General-Prokurator und dessen Substituten zum Vorwurf gemacht, so soll in folgender Art verfahren werden:

Art. 486. Das Verbrechen wird dem Groß-Richter Justizminister angezeigt, welcher nach Befinden der Umstände, dem General-Prokurator des Kassations-Hofes den Befehl ertheilet, auf den Grund der Denunciation das weitere Verfahren einzuleiten.

Gleichwohl kann auch das Verbrechen durch diejenigen Personen, welche sich dadurch gekränkt glauben, unmittelbar bei dem Kassations-Hofe denunciirt werden, jedoch nur in dem Fall, wenn entweder dieselben zugleich die Syndikats-Klage gegen die Gerichts-Behörde oder gegen die einzelnen Richter anstellen, oder wenn die Denunciation in einer bei dem Kassationshofe bereits anhängigen Sache als ein Incident-Punkt vorgekommen ist.

Art. 487. Findet der General-Prokurator bei dem Kassationshofe, in den ihm von dem Groß-Richter übersandten oder von den Parteien übergebenen Stücken, die Sache noch nicht in ihrem ganzen Umfange aufgeklärt, so ernennt auf seinen Antrag der erste Präsident dieses Gerichtshofes ein Mitglied desselben zur Vernehmung der Zeugen, und zur fernern Untersuchung, in so weit dieselbe an dem Ort, wo der Kassationshof seinen Sitz hat, erfolgen kann.

Art. 488. Muß aber aufferhalb dieses Sitzes des Kassationshofes ein Zeugen-Verhör oder sonstige Untersuchung erfolgen, so wird zu diesem Behuf von dem ersten Präsidenten, einem Instruktionsrichter, wäre es auch in einem andern Departement oder Bezirk, als worin das beschuldigte Gericht oder der beschuldigte Richter sich befinden, der erforderliche Auftrag erteilet.

Art. 489. Der im vorstehenden Artikel gedachte Instruktionsrichter muß nach Beendigung des Zeugen-Verhörs und nach dem Schluß der ihm aufgetragenen Untersuchung sämtliche Protokolle und Verhandlungen dem ersten Präsidenten des Kassationshofes verschlossen und versiegelt zurücksenden.

Art. 490. Nach Einsicht der von dem Groß-Richter übersandten, oder der von den Parteien beigebrachten Stücke, oder auch auf den Grund der späterhin erhaltenen Aufklärungen, erläßt der erste Präsident, wenn die Umstände es erfordern, einen Verwahrungsbefehl.

In diesem Befehl muß zugleich das Arresthaus bezeichnet sein, in welches der Inculpate einstweilen hingesezt werden soll.

Art. 491. Der erste Präsident des Kassationshofes verfügt hiernächst auf der Stelle die Mittheilung der sämtlichen Verhandlungen an den General-Prokurator, welcher sodann seinerseits in den nächstfolgenden fünf Tagen seinen, die förmliche Denunciation des Inculpate enthaltenden Antrag, bei der Reketen-Kammer einreicht.

Art. 492. Diese Kammer soll darüber mit einstweiliger Beseitigung aller andern Geschäfte erkennen, ohne Unterschied, ob der bei ihr angebrachten Denunciation ein Depositionsbefehl vorhergegangen ist oder nicht. — Verwirft sie die Denunciation, so muß sie zugleich die Freilassung des Inculpate verordnen.

Hält sie dieselbe aber für zulässig, so verweist sie das beschuldigte Gericht, oder den beschuldigten Richter, an die Civil-Sektion des Kassations-Hofes, welche sodann über die förmliche Anklage zu erkennen hat.

Art. 493. Kommt eine Denunciation nur als Incidempunkt in einer bei dem Kassations-Hofe bereits anhängigen Sache vor, so wird dieselbe an diejenige Sektion gebracht, woselbst die Haupt-Sache schwebend ist. Wird sie hier für zulässig gehalten, so wird sie, wenn diese Zulässigkeit bei der kriminellen oder Reketen-Kammer erkannt ist, an die Civil-Kammer, oder wenn dies bei der Civil-Kammer geschehen ist, an die Reketen-Kammer verwiesen.

Art. 494. Entdeckt eine Kammer des Kassationshofes, bei Untersuchung einer Syndikats-Klage, oder auch einer jeden andern Sache, ohne vorhergegangene direkte oder beifällige Denunciation, irgend ein Verbrechen, welches seiner Natur nach ein Criminal-Verfahren gegen ein Gericht oder gegen einen von den im Artikel 479 benannten richterlichen Beamten begründen würde, so kann dieselbe von Amtswegen und in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, die Sache an die kompetente Sektion verweisen.

Art. 495. Ergibt sich bei Untersuchung einer bei den vereinigten Kammern anhängigen Sache eine Veranlassung zu einer solchen im vorhergehenden Artikel erwähnten amtlichen Zurückweisung, so ist es allemal die Civil-Kammer an welche diese Zurückweisung erfolgen muß.

Art. 496. In allen Fällen erkennt die Kammer an welche eine solche Verweisung entweder auf den Grund einer Denunciation oder von Amtswegen erfolgt ist, über die förmliche Anklage.

Der Präsident dieser Kammer hat dabei die den Instruktionsrichtern im Gesetz beigelegten Funktionen zu versehen.

Art. 497. Es kann gleichwohl dieser Präsident die Abhörung der Zeugen und Vernehmung der Inculpäten, einem andern Instruktionsrichter, selbst ausserhalb des Bezirks oder Departements woselbst sich der Inculpät befindet, auftragen.

Art. 498. Erläßt der Präsident einen Arrest-Befehl, so muß darin zugleich das Arresthaus ausdrücklich benannt sein, wohin der Inculpät gebracht werden soll.

Art. 499. Ueber die Zulassung der förmlichen Anklage muß diejenige Kammer des Kassations-Hofes, bei

welcher die Sache anhängig ist, bei verschlossenen Thüren berathschlagen, und es müssen dabei die Richter in ungleicher Zahl gegenwärtig sein.

Erklärt sich die Mehrzahl der Richter gegen die Statthastigkeit der förmlichen Anklage, so wird die Denunciation durch ein Urtheil verworfen und der General-Prokurator muß den Beschuldigten in Freiheit setzen lassen.

Art. 500. Hält aber die Mehrzahl der Richter die förmliche Anklage für zulässig, so muß dieselbe durch ein Urtheil erkannt, und damit zugleich ein Kriminal-Arrestbefehl verbunden werden.

In Folge dieses Urtheils wird der Angeklagte in das Kriminal-Gefängniß desjenigen Assisenhofes gebracht, welcher in demselben Urtheil des Kassationshofes, zum weitern Verfahren benannt sein muß.

Art. 501. Das solchergestalt bei dem Kassationshofe stattgehabte Verfahren, kann nur wegen Mangel der Form angefochten werden.

Es erstreckt sich zugleich auf die Theilnehmer des zur Untersuchung gezogenen Gerichts oder Richters, wenn gleich dieselben keine richterliche Funktionen bekleiden möchten.

Art. 502. Im Uebrigen werden bei diesem Verfahren alle sonstigen Verordnungen dieses Gesetzbuchs, in sofern sie nicht den im gegenwärtigen Kapitel enthaltenen Vorschriften zuwider sind, beobachtet.

Art. 503. Wird demnächst wider das Urtheil des zum fernern Verfahren ernannten Assisenhofes ein Kassationsmittel eingelegt, und es finden sich in der Kriminal-Sektion, welche über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, Richter, welche in einer der beiden übrigen Sektionen, an dem Urtheil über die förmliche Anklage Theil genommen haben, so müssen sich dieselben hier alles weitern Erkenntnisses enthalten.

Wird jedoch in der Folge ein zweiter Refurs an die vereinigten Kammern des Kassations-Hofes genommen, so mögen sämtliche Richter darüber erkennen.

Viertes Capitel.

Von der Verletzung der den obrigkeitlichen Behörden schuldigen Achtung und Ehrerbietung.

Art. 504. Wenn in einer Audienz oder an einem jeden andern Ort, wo eine gerichtliche Handlung öffentlich

vorgenommen wird, einer oder mehrere von den Anwesenden durch öffentliche Zeichen ihren Beifall oder ihre Mißbilligung zu erkennen geben, oder sonst auf irgend eine Art Unruhe erregen, so soll sie der Präsident oder Richter wegweisen lassen, weigern sie sich, diesem Befehle Folge zu leisten, oder kehren sie wieder zurück, so muß sie der Präsident oder Richter arretiren und in ein Arresthaus bringen lassen. Von dem dieserhalb ertheilten Befehl wird in dem Protokoll Meldung gethan, und werden sodann auf dessen Vorzeigung an den Aufseher des Gefängnisses die Ruhestörer vier und zwanzig Stunden lang in das Arresthaus eingesperrt.

Art. 505. Ist es bei einem solchen Tumult zu Injurien und Thätlichkeiten gekommen, welche die Verhängung anderweitiger korrekzioneller oder Polizei-Strafen erfordern, so können diese Strafen noch während der Sitzung und sobald die Thatsachen gehörig ausgemittelt sind, erkannt werden, und zwar die bloßen Polizeistrafen ohne Appellation, gleichviel von welchem Gericht oder Richter sie erkannt werden, die korrekzionellen Strafen aber mit Zulassung dieses Rechtsmittels, wofern sie von einem Gericht, von dessen Entscheidung überhaupt appellirt werden kann, oder nur von einem einzelnen Richter erkannt sind.

Art. 506. Wird in der Audienz eines einzelnen Richters oder eines solchen Gerichts von dessen Entscheidungen eine Appellation Statt findet, ein Verbrechen begangen, so läßt der Richter oder das Gericht den Thäter verhaften, und über den Vorfall ein Protokoll aufnehmen, demnächst aber die Verhandlungen und den Inkulpaten an die kompetente Behörde abliefern.

Art. 507. Wenn in der Audienz des Kassations- oder Appellations-Hofes, oder auch eines Appellations- oder Special-Gerichtshofes, Thätlichkeiten welche in Verbrechen ausarten, oder auch sonstige auf frischer That ertappte Verbrechen begangen werden, so entscheidet der Gerichtshof darüber auf der Stelle und ohne auseinander zu gehen.

Es werden zu dem Ende die Zeugen, so wie der Verbrecher und der von demselben erwählte oder ihm von dem Präsidenten beigeordneten Vertheidiger vernommen, und nach der, solchergestalt öffentlich erfolgten Ausmittlung der Thatsachen, und nach Anhörung des General-Prokurators oder dessen Substituten, verhängt der Gerichtshof

die verwirkte Strafe, durch ein, unter Beifügung der Gründe abgefaßtes Urtheil.

Art. 508. Sind in dem Fall des vorhergehenden Artikels nur fünf oder sechs Richter in der Audienz anwesend, so werden zur Beurtheilung des Thäters wenigstens vier Stimmen erfordert.

Waren sieben Richter vorhanden, so kann derselbe nur durch fünf Stimmen verurtheilt werden.

Bei der Anwesenheit von acht oder mehrern Richtern müssen wenigstens drei Viertel für das Strafurtheil gestimmt haben, und zwar dergestalt daß die, bei Berechnung dieser drei Viertel etwa vorkommenden Brüche, bei der für die Losprechung stimmenden Meinung in Anschlag gebracht werden.

Art. 509. Wenn die Präfekten, Unter = Präfekten, Bürgermeister und deren Beigeordnete, so wie die Beamten der Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizei, öffentliche Amtsverrichtungen vornehmen, so sind sie gleichfalls zu den in dem Art. 504 vorgeschriebenen Polizei = Maassregeln berechtigt; Sie müssen aber nachdem sie die Ruhestörer haben verhaften lassen, über den Vorfall ein Protokoll aufnehmen, und dasselbe nach Beschaffenheit der Umstände so wie auch die Inculpaten selbst, an die kompetenten Richter überliefern.

Fünftes Kapitel.

Von der Art und Weise, wie in Kriminal-, Corrections- und Polizei = Sachen bei Vernehmung der Prinzen und anderer hoher Staatsbeamten zu verfahren.

Art. 510. Die Prinzen und Prinzessinnen vom Geblüt, die Großwürdenträger des Reichs, und der Großrichter Minister der Justiz, können niemals als Zeugen, selbst nicht zu dem, in Gegenwart der Geschwornen zu haltenden öffentlichen Verfahren vorgeladen werden, den Fall ausgenommen, wo der Kaiser auf das Gesuch einer Partei, und auf den Bericht des Großrichters, dazu durch ein specielles Dekret die Erlaubniß ertheilt hat.

Art. 511. Ist eine solche Ausnahme nicht vorhanden, so werden die Aussagen solcher Personen schriftlich abgefaßt, und wofern die im vorhergehenden Art. genann-

ten Personen an dem Ort wohnen, oder sich befinden wo der Appellationshof seinen Sitz hat, von dem ersten Präsidenten desselben, sonst aber von dem Präsidenten desjenigen Gerichts aufgenommen, in dessen Bezirk gedachte Personen entweder ihren Wohnsitz haben, oder sich zufällig befinden.

Zu dem Ende übersendet der Gerichtshof oder der Instruktionsrichter dem obengedachten Präsidenten eine zusammenhängende Darstellung von den Thatsachen, Anträgen und Fragen, worüber das Zeugniß verlangt wird.

Dieser Präsident verfügt sich in die Wohnung jener Personen, um daselbst ihre Aussagen aufzunehmen.

Art. 512. Die solchergestalt angenommenen Aussagen werden unmittelbar nachher, auf der Gerichtsschreiberei abgegeben, oder verschlossen und versiegelt an die Gerichtsschreiberei des requirirenden Gerichtshofes oder Instruktionsrichters eingesandt und ohne Verzug dem Beamten des öffentlichen Ministeriums mitgetheilt.

Bei dem, in Gegenwart der Geschwornen zu haltenden Verhör sollen sodann diese Aussagen bei Strafe der Nichtigkeit den Geschwornen öffentlich vorgelesen und demnächst dawider das weitere öffentliche Verfahren zugelassen werden.

Art. 513. Befiehlt und erlaubt der Kaiser durch ein Dekret das Erscheinen des einen oder des andern von den obengenannten Personen vor das Geschwornen-Gericht, so wird in demselben kaiserlichen Dekret zugleich das dabei zu beobachtende Ceremoniell bestimmt werden.

Art. 514. In Ansehung der übrigen Minister außer dem Großrichter, so wie in Ansehung der Groß-Offiziere des Reichs, der mit irgend einem Verwaltungs-Zweige besonders beauftragten Staats-Räthe, desgleichen der im wirklichen Dienst befindlichen Ober-Generale und der bei auswärtigen Höfen akkreditirten bevollmächtigten Minister oder Abgesandten des Kaisers, soll in folgender Art verfahren werden.

Wird ihr Zeugniß vor dem Assisenhofe, oder vor dem Instruktionsrichter des Orts wo sie sich entweder gewöhnlich aufhalten oder zufällig befinden, verlangt, so müssen sie dasselbe in gewöhnlicher Art ablegen. Wird aber ihr Zeugniß in einer Sache gefordert, welche außerhalb des Orts wo sie sich entweder ihrer Amtsverrichtungen wegen

aufhalten, oder wo sie sich sonst zufällig befinden, verhandelt wird, und soll dieses Zeugniß vor keinem Geschwornen-Gericht abgelegt werden, so übersendet der Präsident oder der Instruktionsrichter, bei welchem die Sache anhängig ist, an den Präsidenten oder Instruktionsrichter desjenigen Orts, wo sich jene Beamten amts halber aufhalten, eine zusammenhängende Darstellung von den Thatsachen, Anträgen und Fragen, worüber das Zeugniß verlangt wird. Ist es endlich ein, bei einer fremden Macht residirender Abgesandter, dessen Zeugniß erfordert wird, so wird die eben erwähnte Darstellung, an den Großrichter Justiz-Minister eingesandt, welcher dieselbe sodann an Ort und Stelle senden und denjenigen ernennen wird, vor welchem das Zeugniß abgelegt werden soll.

Art. 515. Der Präsident oder Instruktionsrichter an welchen die im vorhergehenden Artikel erwähnte Darstellung eingesandt wird, läßt hierauf den zum Zeugen in Vorschlag gebrachten Beamten vorladen, und nimmt seine Aussage schriftlich auf.

Art. 516. Diese Aussage wird verschlossen und versiegelt an das Sekretariat des requirirenden Gerichtshofes oder an den Instruktionsrichter gesandt und daselbst in Gemäßheit des Art. 512 und bei Vermeidung der eben daselbst bestimmten Strafen, weiter mitgetheilt und verlesen.

Art. 517. Werden die im Art. 514 genannten Beamten als Zeugen vor ein Geschwornen-Gericht verabladet, welches außerhalb des Orts, wo sie sich amts halber aufhalten oder zufällig befinden, gehalten wird, so können sie durch ein kaiserliches Dekret davon dispensirt werden.

Sie sollen alsdann ihr Zeugniß schriftlich und unter Beobachtung der in den Artikeln 514, 515 und 516 vorgeschriebenen Förmlichkeiten ablegen.

Sechstes Capitel.

Von dem Verfahren über die Indentität verurtheilter, entwichener und gefänglich wieder eingezogener Personen.

Art. 518. Die Indentität einer Verurtheilten, entwichenen und demnächst gefänglich wieder eingezogenen Person, wird bei derjenigen Behörde ausgemittelt, welche das Strafurtheil ausgesprochen hat.

In gleicher Art wird es bei Ausmittelung der Identität einer zur Strafe der Deportation oder Verbannung verurtheilten Person gehalten, wenn dieselbe der Verweisung ohnerachtet, wieder zurückgekehrt und aufs neue gefänglich eingezogen ist. Der Gerichtshof, welcher in diesem Fall über die Identität entscheidet, hat ausserdem noch auf die durch Verletzung des Bann-Urtheils gesetzlich verwirkte Strafe zu erkennen.

Art. 519. Zu alle dergleichen Entscheidungen werden keine Geschworne zugezogen, sondern dieselben werden allein von dem Gerichtshof nach Abhörnung der Zeugen abgefaßt, welche entweder auf Antrag des General-Procurators oder auch auf etwaiges Ansuchen der wieder verhafteten Person vorgeladen worden sind. Es muß aber bei Strafe der Nichtigkeit die Audienz öffentlich gehalten werden, und die wieder eingezogene Person dabei gegenwärtig sein.

Art. 520. Gegen das Urtheil, welches auf das zur Ausmittelung der Identität eingeleitete Verfahren erlassen ist, können sowohl der General-Procurator, als die gefänglich wieder eingezogene Person, unter Beobachtung der dieshalb in gegenwärtigem Gesetzbuch bestimmten Formen und Fristen, das Rechtsmittel der Cassation einlegen.

Siebentes Capitel.

Von dem Verfahren im Fall einer Vernichtung oder Entwendung der in einer Untersuchungs-Sache verhandelten Akten, oder der darin ergangenen Entscheidung.

Art. 521. Wenn die Urschriften der in kriminellen oder korrektionellen Sachen ergangenen, aber noch nicht vollstreckten Urtheile, oder wenn die darin stattgehabten, aber noch unentschiedenen Verhandlungen, durch Brand, Ueberschwemmungen, oder durch irgend eine andere außerordentliche Veranlassung vernichtet, entwendet, oder verbracht sind, und ihre Wiederherstellung oder Wiedererlangung unmöglich ist, so muß folgender Gestalt verfahren werden.

Art. 522. Ist eine Ausfertigung oder authentische Abschrift des Urtheils vorhanden, so wird diese als die

Urschrift betrachtet, und demzufolge an den zur Aufbewahrung der Urtheile bestimmten Ort und Platz hingelegt.

Zu dem Ende ist jeder öffentliche Beamte und überhaupt jede Person, bei welcher sich eine Ausfertigung oder authentische Abschrift des Urtheils aufbewahrt findet, bei Strafe persönlicher Verhaftung verpflichtet, dieselbe in dem Sekretariat des Gerichtshofes welcher das Urtheil erlassen hat, und zwar auf Befehl des Präsidenten dieses Gerichtshofes, niederzulegen.

Ein solcher Befehl schützt ihn zugleich gegen die Ansprüche aller derjenigen, welche bei diesem Stück ein Interesse haben möchten.

Wer eine solche bei sich aufbewahrte Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift, von einer vernichteten entwendeten oder verbrachten Urschrift gehörigen Orts abgeliefert, hat zugleich die Befugniß sich davon eine kostenfreie Ausfertigung ertheilen zu lassen.

Art. 523. Ist von einem in einer Kriminal-Sache ergangenen Urtheil, weder eine Ausfertigung noch auch eine authentische Abschrift zu erlangen, ist aber dagegen noch die Erklärung der Geschwornen entweder in Urschrift oder in authentischer Abschrift vorhanden, so muß auf den Grund dieser Erklärung zur Abfassung eines anderweitigen Urtheils übergangen werden.

Art. 524. Kann auch die Erklärung der Geschwornen nicht weiter herbeigeschafft werden, oder ist die Sache ohne Zuziehung von Geschwornen entschieden worden, und sind darüber keine schriftliche Verhandlungen mehr vorhanden, so muß die Instruktion wiederum bei dem Punkt anheben, wo der Mangel an Urschriften, Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften seinen Anfang nimmt.

Fünfter Titel.

Von Jurisdiktions- Streitigkeiten und Surrogationen.

Erstes Capitel.

Von Jurisdiktions- Streitigkeiten.

Art. 525. Alle Jurisdiktions- Streitigkeiten müssen summarisch, bloß auf den Grund schriftlicher Eingaben, instruiert und entschieden werden.